

# MANDANTEN | INFORMATION

## CORONA- ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

(Stand: 3.7.2020)

### Sonderausgabe 2020

#### **Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen**

##### **A. Ziel des Programms**

Mit der Corona-Überbrückungshilfe will die Bundesregierung kleinen und mittelständischen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar unter wirtschaftlichen Folgen aufgrund der Corona-Krise leiden, für die Monate Juni bis August 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe gewähren und dadurch zur Sicherung ihrer Existenz beitragen.

Da Umsatzaufälle kaum nachgeholt werden können, ist die Möglichkeit vieler Unternehmen, Kredite zu beantragen und zu tilgen, sehr begrenzt. Deshalb gewährt das Bundesprogramm Zuschüsse in Form von

Billigkeitsleistungen zu den betrieblichen Fixkosten bei hohem, corona-bedingtem Umsatzausfall.

Die Überbrückungshilfen schließen nahtlos an die Soforthilfen an, die am 31. Mai 2020 ausgelaufen sind. Sie werden für die Monate Juni bis August 2020 als nicht rückzahlbarer Betriebskostenzuschuss gewährt. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Milliarden Euro festgelegt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, Solo-Selbständige sowie Freiberufler. Voraussetzung ist, dass sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und sich am 31.12.2019 nicht gemäß EU-Definition in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

## B. Informationen zur Antragsstellung

Leider stehen noch immer nicht alle Details zur Förderung fest. Anträge können – Stand 3.7.2020 – leider noch immer nicht gestellt werden. Nach aktuellem Stand soll die Antragstellung ab 8.7.2020 möglich sein.

**Anträge auf Überbrückungshilfe können nur bis 31. August 2020 gestellt werden.**

### I. Antrag nur mit Hilfe des Steuerberaters

Fest steht jedoch, dass sich unsere Kanzlei intensiv mit diesem Thema beschäftigen wird.

**Denn der Antrag auf Überbrückungshilfe muss von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer über ein Online-Portal eingereicht werden.**

Die dem Antrag zugrunde gelegten Zahlen der Vergangenheit und Zahlenprognosen für die Zukunft müssen von einem Steuerberater auf Richtigkeit und/oder Plausibilität überprüft werden. Wir arbeiten in diesem Punkt eng mit der DATEV eG zusammen, die uns zukünftig mit den notwendigen Programmen und Schnittstellen zur effektiven Antragstellung unterstützen wird.

### II. Höhe der Überbrückungshilfe

Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe der Umsatzeinbußen des Unternehmens und der Anzahl der Mitarbeiter ab.

Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten im Regelfall maximal 9.000 EUR. Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten erhalten im Regelfall maximal 15.000 EUR. In begründeten Ausnahmefällen ist aber auch ein Überschreiten dieser Grenzen möglich. Für Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten liegt der Maximalbetrag bei 150.000 EUR.

### III. Antragsvoraussetzungen

Unternehmen können die Überbrückungshilfe erhalten, wenn

- der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 kumuliert um 60% niedriger war als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres und
- der Umsatz in den Monaten Juni, Juli und August 2020 jeweils um mindestens 40% niedriger war als in den jeweiligen Monaten in 2019.

## IV. Anteilige Erstattung von Fixkosten

Die Förderung erfolgt dann durch Erstattung eines gewissen Anteils der monatlichen Fixkosten. Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren, jedoch zu versteuernden Zuschuss.

Erstattet werden 40 % bis 80 % der Fixkosten, je nach Umfang des Umsatzeinbruchs in den Monaten Juni, Juli und August 2020.

Folgende Fixkosten, deren zugrundeliegende Verträge vor dem 1.3.2020 geschlossen wurden, sind (voraussichtlich) förderfähig:

- Mieten und Pachten inkl. Nebenkosten
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung
- Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Grundsteuer
- Ausgaben für Hygienemaßnahmen
- betriebliche Lizenzgebühren,
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,
- Personalaufwendungen, die nicht durch Kurzarbeit erfasst sind, pauschal mit 10 % der übrigen Fixkosten,
- Wichtig: Auch die Kosten für den Steuerberater für die Beantragung dieser Überbrückungshilfe zählen zu den förderfähigen Fixkosten!

### C. Was ist zu tun?

Halten Sie es für möglich, dass bei Ihnen die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind?

Dann ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten sollten möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung für Ihr Unternehmen schnell gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später –da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden – die Rückzahlung der Förderung.

## I. Ablauf des Antragsverfahrens

Das Antragsverfahren und die Prüfung der Voraussetzung wird (voraussichtlich) wie folgt ablaufen:

1.

Wenn Sie uns mit der Unterstützung bei der Überbrückungshilfe beauftragen, werden wir in einem ersten Schritt auf Grundlage Ihrer **Buchführung für die Monate April und Mai 2020** prüfen, ob Ihre Umsätze in dem oben genannten Umfang zurückgegangen sind.

Stellen Sie dafür bitte sicher, dass uns für die Buchhaltung alle relevanten Daten vorliegen. Prüfen Sie, ob Sie uns alle Angaben, Belege und Daten für die Monate April und Mai 2020 zur Verfügung gestellt haben.

2.

Wenn Sie nach dieser Prüfung antragsberechtigt sind, ist es notwendig, Ihre Umsätze in den Monaten Juni, Juli und August zu ermitteln bzw. zu prognostizieren. Hierfür sollten wir besprechen, welche Umsätze Sie im Juni bereits tatsächlich erzielt haben und mit welchen Aufträgen Sie in den kommenden Monaten Juli und August noch rechnen können. Zur Vorbereitung sollten Sie – nach den Monaten Juni, Juli und August getrennt – Umsatzprognosen erstellen. Wir besprechen dann miteinander, wie diese Umsätze zu begründen sind und ob sie plausibel erscheinen.

3.

Gefördert werden **Fixkosten**, für die Sie die Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen haben. Daher müssen wir gemeinsam ermitteln, welche Fixkosten für Sie erstattungsfähig sind und ob alle hierzu erforderlichen Vertrags- und Buchungsunterlagen vollständig vorliegen. Zur Vorbereitung sollten Sie prüfen, ob die Unterlagen zu Ihren Fixkosten vollständig sind und welche Verträge erst nach dem 1.3.2020 geschlossen wurden. Weitere Informationen können wir der Buchführung entnehmen. Dieser Abschnitt dürfte den größten Aufwand und die größte Sorgfalt erforderlich machen.

**Zur Vorbereitung der o.g. Punkte 2 und 3 können wir gerne Ihre Buchführung Juni 2020 vorrangig bearbeiten.**

4.

Wenn dies alles ermittelt ist, können wir einen entsprechenden Online-Antrag stellen.

5.

Als letzter Schritt wird man voraussichtlich bis spätestens Ende des I. Quartals 2021 von Ihnen und uns verlangen, zu überprüfen, ob der prognostizierte Umsatzrückgang in den Monaten Juni, Juli und August tatsächlich zu verzeichnen war und ob die Fixkosten tatsächlich in der prognostizierten Höhe entstanden sind. Hierzu wird eine Bescheinigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers erforderlich sein. **Sollte sich dabei herausstellen, dass Sie eine zu hohe Förderung erhalten haben, muss diese zurückgezahlt werden.**

## II. Kosten

Sie erkennen, dass dieses Verfahren durchaus umfangreich ist. Der Gesetzgeber hat aus den Erfahrungen der vergangenen Soforthilfe gelernt und bedient sich nun der Unterstützung von Steuerberatern, um zu verhindern, dass hohe Förderbeträge zu Unrecht beantragt werden.

Daher sollten wir gemeinsam bemüht sein, eine sehr realistische Prognose der Umsätze und Fixkosten aufzustellen. Alle Prognosen bzw. deren Herleitung sollten dokumentiert werden.

- Die Prüfung des Umsatzrückgangs in den Monaten April und Mai sowie der grundsätzlichen Förderfähigkeit dürfte einen Zeitaufwand von einer Stunde nach sich ziehen, wenn die Buchführung in unserem Hause und monatlich erstellt wurde.
- Die Erstellung der Prognose des Umsatzrückgangs und der Fixkosten und die Antragstellung selbst dürften – je nach Qualität Ihrer Vorarbeiten – einen Zeitaufwand von drei bis acht Stunden bedeuten.
- Die Nachprüfung der tatsächlichen Umsatzrückgänge und Fixkosten im I. Quartal 2021 dürfte dann noch einmal einen Zeitaufwand von einer bis drei Stunden nach sich ziehen.

Insgesamt dürfte für das gesamte Antragsverfahren daher mit Steuerberatungskosten von voraussichtlich mindestens 750 EUR bis 1.500 EUR zu rechnen sein, die jedoch erfreulicherweise zu den erstattungsfähigen Fixkosten zählen.

Eine erste Überprüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit würde schätzungsweise Kosten von ca. 150 EUR verursachen.

Sollten Sie planen, die Überbrückungshilfen in Anspruch zu nehmen, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit uns in Verbindung. Dann können wir gemeinsam eine zeitliche Planung vornehmen und die nächsten Schritte miteinander besprechen.